

1. VDAB Wirtschafts- und Qualitätsforum Bayern



„Neue Wohnformen; Leitfaden Wirksamkeitsprüfung“

- **Neue Wohnformen**
 - Wohngemeinschaft, Service-Wohnen, Entwicklung betreutes Wohnen
- **Ausbildungszuschlag**
 - aktuelle Information
- **Leitfaden Wirksamkeitsprüfung**
 - Informationen zum geplanten Leitfaden der Leistungserbringerverbände “Wirksamkeitsprüfung” (Messung der Ergebnisqualität)
- **Erfahrungsaustausch**
 - Aktuelle Problemstellungen aus dem Arbeitsalltag der teilnehmenden Einrichtungen

Mit freundlicher Unterstützung der

BSB

Beratungsgesellschaft für
Sozial- und Betriebswirtschaft mbH



1. VDAB Wirtschafts- und Qualitätsforum Bayern

Termine und Standorte

- Donnerstag, 29.06.2006
Kitzingen
- Donnerstag, 06.07.2006
Lindau
- Montag, 28.08.2006
Augsburg
Jeweils von 14:00 - 16:30 Uhr



1. VDAB Wirtschafts- und Qualitätsforum Bayern



Agenda

- Vorstellung Moderatoren/Teilnehmer
- Neue Wohnformen
- Ausbildungszuschlag
- Wirksamkeitsprüfungen
- Erfahrungsaustausch
Aktuelle Problemstellungen aus dem Arbeitsalltag
der teilnehmenden Einrichtungen

Grußwort Vorstellung



Vorstellung:

- **Gastgebende Einrichtung**

- **Moderatoren**

Herr Harald Durzynski (Betriebswirt); **BSB**

Frau Bettina Häfele (Sozialwirtin-FH, QM-Auditorin); **H&S**

Herr Karl-Heinz Schuster (Betriebswirt, QM-Auditor); **H&S**

- **Teilnehmende Einrichtungen**

- **Vorstellung**

- Neue Wohnformen

- Ausbildungszuschlag

- Wirksamkeitsprüfung

- Aktuelle Problemstellungen

Neue Wohnformen



- eine Übersicht

- Allgemeines - Zahlen und Fakten
- Rechtliche Grundlagen
- Wohnformen
- Eingestreuete Tagespflege

- Vorstellung
- Neue Wohnformen
- Ausbildungszuschlag
- Wirksamkeitsprüfung
- Aktuelle Problemstellungen

Allgemeines – Zahlen und Fakten

Altersstruktur im Vergleich	60-74	75-79	80-84	Ab 85
Bevölkerung	68%	16%	7%	9%
Betreutes Wohnen	26%	25%	24%	25%
Pflegeheim	15%	14%	18%	53%

- Allgemeines – Zahlen und Fakten
- Rechtliche Grundlagen
- Wohnformen
- Eingestreuete Tagespflege

Allgemeines – Zahlen und Fakten



Interesse an Betreutem Wohnen:

- | | |
|------------------------------|-------|
| • Auf jeden Fall | 1,5% |
| • Wenn es nicht zu teuer ist | 7% |
| • Vielleicht später | 54% |
| • Kein Interesse | 37,5% |

- Allgemeines – Zahlen und Fakten
- Rechtliche Grundlagen
- Wohnformen
- Eingestreuete Tagespflege

Wohnformen



- ✘ Privatwohnung
- ✘ Wohngemeinschaft, Wohngruppe
- ✘ Servicewohnen
- ✘ Betreutes Wohnen für Jung und Alt
- ✘ Betreutes Wohnen klassisch

- Allgemeines
– Zahlen und
Fakten
- Rechtliche
Grundlagen
- Wohnformen
- Eingestreuete
Tagespflege

Rechtliche Grundlagen

§ 1 Abs. 1 Heimgesetz

Dieses Gesetz gilt für Heime. Heime im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten,... und in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden.

- Allgemeines – Zahlen und Fakten
- Rechtliche Grundlagen
- Wohnformen
- Eingestreuete Tagespflege

Rechtliche Grundlagen



§ 1 Abs. 2 Heimgesetz

Die Tatsache dass ein Vermieter von Wohnraum durch Verträge mit Dritten oder auf andere Weise sicherstellt, dass den Mietern Betreuung und Verpflegung angeboten werden, begründet allein nicht die Anwendung dieses Gesetzes.

Dies gilt auch dann, wenn die Mieter vertraglich verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste oder Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen und

das Entgelt hierfür im Verhältnis zur Miete von untergeordneter Bedeutung ist.(!!!)

- Allgemeines – Zahlen und Fakten
- Rechtliche Grundlagen
- Wohnformen
- Eingestreuete Tagespflege

Rechtliche Grundlagen



§ 1 Abs. 2 Heimgesetz

Dieses Gesetz ist anzuwenden, wenn die Mieter vertraglich verpflichtet sind, Verpflegung und weitergehende Betreuungsleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen.

- Allgemeines – Zahlen und Fakten
- Rechtliche Grundlagen
- Wohnformen
- Eingestreuete Tagespflege

Rechtliche Grundlagen



Das „echte betreute Wohnen“ fällt nicht unter das Heimgesetz, auch dann nicht wenn der Mieter vertraglich verpflichtet ist, allgemeine Betreuungsleistungen wie

- Notrufdienste
- hausmeisterliche Dienste
- Hilfe bei Beantragung von Sozialhilfe
- Vermittlung hauswirtschaftlicher Hilfe
- Vermittlung von Pflegeleistungen anzunehmen

- Allgemeines – Zahlen und Fakten
- Rechtliche Grundlagen
- Wohnformen
- Eingestreuete Tagespflege

Rechtliche Grundlagen

Voraussetzung:

Die Betreuungspauschale für den Grundservice im Verhältnis zur Miete von untergeordneter Bedeutung ist.

Miete beinhaltet:

Nettokaltmiete + Wohnnebenkosten + Heizung + Warmwasser

Das Verhältnis von Betreuungspauschale zur Miete ist in der Regel nicht mehr von untergeordneter Bedeutung wenn sie erheblich über 20% des monatlichen Entgelts für die Miete liegt.

- Allgemeines – Zahlen und Fakten
- **Rechtliche Grundlagen**
- Wohnformen
- Eingestreuete Tagespflege

Rechtliche Grundlagen

Weitere Voraussetzung für ein Heim:

Vorliegen einer heimmäßigen Betreuung. Angebot von Unterkunft, Verpflegung und Betreuung und damit Übernahme einer Versorgungsgarantie, auch im Falle einer Gesundheitsverschlechterung.

Der Bewohner eines Heims muss darauf vertrauen können, dass er Hilfe in allen Bereichen der Daseinsvorsorge erhält, selbst wenn sich seine Bedürfnisse stark ändern.

Dies unterscheidet Heime von Einrichtungen des „Betreuten Wohnens“.

- Allgemeines – Zahlen und Fakten
- **Rechtliche Grundlagen**
- Wohnformen
- Eingestreuete Tagespflege

Rechtliche Grundlagen



Voraussetzung für das Heimrecht:

- Mietweise Überlassung von Wohnraum an ältere oder pflegebedürftige oder behinderte Menschen und
- damit vertraglich verbunden eine Betreuung, die der des Heimgesetzes entspricht.

- Allgemeines – Zahlen und Fakten
- Rechtliche Grundlagen
- Wohnformen
- Eingestreuete Tagespflege

Rechtliche Grundlagen

Ist also nur eine allgemeine Betreuungsleistung im Betreuungsvertrag vereinbart, die nicht der heimmäßigen Versorgung entspricht, liegt im Sinne des Heimgesetzes kein Heim vor.

Somit:

Keine heimmäßige Betreuung kein Heim!

- Allgemeines – Zahlen und Fakten
- Rechtliche Grundlagen
- Wohnformen
- Eingestreuete Tagespflege

Rechtliche Grundlagen

Für die Anwendung des Heimgesetzes kann Folgendes sprechen:

- **Bauliche Ausstattung**
- **Angebote für soziale Betreuung und der Tagesstrukturierung**
- **Sonstige Angebote, die ein Zusammenleben der Bewohner ermöglichen**
- **Einrichtung einer „Rundumversorgung“**

- **Allgemeines – Zahlen und Fakten**
- **Rechtliche Grundlagen**
- **Wohnformen**
- **Eingestreuete Tagespflege**

Rechtliche Grundlagen

Zusammenfassung:

- **Verpflegung und weitergehende Betreuung als Pflichtleistung => Heim**
- **Allgemeine Betreuung als Pflichtleistung und Kosten erheblich über 20 % der Miete => Heim**
- **Räumlichkeiten, die ein Zusammenleben ermöglichen => Heim ?**
- **Tagesstrukturierende Maßnahmen => Heim ?**
- **Weitergehende Betreuung => Heim ?**

- **Allgemeines – Zahlen und Fakten**
- **Rechtliche Grundlagen**
- **Wohnformen**
- **Eingestreuete Tagespflege**

Rechtliche Grundlagen



Folgen:

- **Nachtwache**
- **Heimmindestbauverordnung**
- **Heimvertrag**
- **Anzeigepflicht der Heimaufnahme**
- **Zuständigkeit der Heimaufsicht**
- ...

- **Allgemeines – Zahlen und Fakten**
- **Rechtliche Grundlagen**
- **Wohnformen**
- **Eingestreuete Tagespflege**

Wohnformen im Alter

Betreutes Wohnen für Jung und Alt:

- Alte und junge Menschen ziehen zusammen, um sich gegenseitig zu unterstützen und zu helfen
 - Geringe Bedeutung
 - Problem: Kombination der Mieter
 - Lösungsmöglichkeit: Vermeidung von Gettobildung, Vergütungsregelung für gegenseitige Hilfe, klare Spielregeln
- Allgemeines – Zahlen und Fakten
 - Rechtliche Grundlagen
 - Wohnformen
 - Eingestreute Tagespflege

Dezentrales Betreutes Wohnen – Betreutes Wohnen Daheim

- Normale Wohnungen um einen Betreuungsschwerpunkt
- (Teil-)Stationäre Angebote ergänzen den ambulanten Dienst
- Vorteil der eigenen Häuslichkeit
- Bessere Finanzierbarkeit durch pauschale Angebote

- Allgemeines – Zahlen und Fakten
- Rechtliche Grundlagen
- Wohnformen
- Eingestreuete Tagespflege

Dezentrales Betreutes Wohnen – Betreutes Wohnen Daheim

Probleme:

- Finden geeigneter Wohnungen
- Bauliche Voraussetzungen
- Personalvorhaltung („Nachtwache“)

Lösungen:

- Absprachen mit Vermietern
- Kooperationen
- Notrufbereitschaft in Kooperation mit anderen

- Allgemeines – Zahlen und Fakten
- Rechtliche Grundlagen
- Wohnformen
- Eingestreuete Tagespflege

Wohnformen im Alter

Betreutes Wohnen – klassisch

Aus Bauträgersicht:

- Große bis mittlere Wohneinheiten => Verkauf
- Geringes Betreuungsangebot => Vergabe an Pflegedienst

Probleme:

- Betreuungsangebot schlecht oder nicht kalkuliert
- Kooperationen

Lösungen:

- Angebote bis hin zur „Vollversorgung“ organisieren
- Betreuungspauschale sorgfältig kalkulieren

- Allgemeines – Zahlen und Fakten
- Rechtliche Grundlagen
- Wohnformen
- Eingestreuete Tagespflege

Wohnformen im Alter

Betreutes Wohnen – klassisch

Aus Stationärer Sicht:

- mittlere Wohneinheiten => räumliche Nähe
- Geringes Pflegeangebote => Komplettierung des Angebotes, höhere Dienstleistungsauslastung

Probleme:

- Betreuungsangebot schlecht oder nicht kalkuliert
- Unzulässige Verflechtung von Personal

Lösungen:

- Leistungsangebote klar konzipieren und kalkulieren
- Buchhalterische Abgrenzung + LQV beachten !!

- Allgemeines – Zahlen und Fakten
- Rechtliche Grundlagen
- Wohnformen
- Eingestreuete Tagespflege

Wohnformen im Alter

Betreutes Wohnen – klassisch

Aus ambulanter Sicht:

- kleinere Wohneinheiten => Kundenpool
- Große Angebote an Dienstleistungen u. Pflege

Probleme:

- Betreuungsangebot schlecht oder nicht kalkuliert
- Konflikte mit dem Heimgesetz und den Kranken- und Pflegekassen

Lösungen:

- Leistungsangebote klar konzipieren und kalkulieren
- Konzept Heimaufsicht / Sozialhilfeträgern vorstellen

- Allgemeines – Zahlen und Fakten
- Rechtliche Grundlagen
- Wohnformen
- Eingestreuete Tagespflege

Wohnformen im Alter



Trend

Mittelgroße Wohneinheiten (2 Zimmer), einige kleine (1,5 Zimmer) und wenig große (>2 Zimmer)

- Allgemeines – Zahlen und Fakten
- Rechtliche Grundlagen
- Wohnformen
- Eingestreuete Tagespflege

Wohnformen im Alter



Konzept

- exakte Zielformulierung + Zielgruppe festlegen

Fehler:

- Gebäude
- Betreuung

- Allgemeines – Zahlen und Fakten
- Rechtliche Grundlagen
- Wohnformen
- Eingestreuete Tagespflege

Eingestreute Tagespflege

Gegenstand und Grundlage

- Bisher nicht vorgesehen
 - Neuer Weg für demente Pflegebedürftige
 - Versorgungsvertrag für gerontopsychiatrische Pflege
 - Tagesstrukturierende Maßnahmen für demenzerkrankte Menschen
 - Situatives und flexibles Begleitungs-, Hilfe-, Pflege- und Unterstützungsangebot
 - Verringerung von krankheitsbedingten Risiken, Stress und Sekundärproblematiken
- Allgemeines – Zahlen und Fakten
 - Rechtliche Grundlagen
 - Wohnformen
 - Eingestreute Tagespflege

Eingestreute Tagespflege



Personenkreis

- Menschen mit Demenz
 - Häusliche Pflege nicht ausreichend sichergestellt
 - Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege
- Allgemeines – Zahlen und Fakten
 - Rechtliche Grundlagen
 - Wohnformen
 - Eingestreute Tagespflege

Eingestrente Tagespflege

Zugangsvoraussetzungen

- Diagnostizierte Demenz
- Einstufung in eine Pflegestufe
- Gehfähigkeit und Mobilität

Ausschlüsse

- Menschen mit Alkoholproblemen
- Menschen ohne gerontopsychiatrische Auffälligkeiten

- Allgemeines – Zahlen und Fakten
- Rechtliche Grundlagen
- Wohnformen
- Eingestrente Tagespflege

Eingestreute Tagespflege

Art, Inhalt und Umfang der Leistungen

- Direkte Pflege
- Psychosoziale Betreuung
- Medizinische Behandlungspflege
- Hilfsmittelversorgung
- Beförderung der Tagespflegegäste erfolgt durch die Einrichtung

- Allgemeines – Zahlen und Fakten
- Rechtliche Grundlagen
- Wohnformen
- Eingestreute Tagespflege

Konkrete Leistungen

Bewegen, Sich Pflegen, Entspannen,
Kommunizieren, Essen und Trinken...

Eingestreute Tagespflege



Standort und Ausstattung

- Genehmigtes Raumprogramm

Personal

- Beachtung der gesetzlichen Grundlagen und Vereinbarungen, 1 Gerontopsychiatrische Fachkraft
- Dienstplangestaltung nach Grad der Auslastung und Belegung

- Allgemeines – Zahlen und Fakten
- Rechtliche Grundlagen
- Wohnformen
- Eingestreute Tagespflege

Eingestreute Tagespflege



Pflegeprozessplanung

Übernahme der Regelungen für die stationären Bewohner

Interne Qualitätssicherung

Teambesprechungen, Pflegevisite, Überprüfung der Dokumentation, Beschwerdemanagement...

- Allgemeines – Zahlen und Fakten
- Rechtliche Grundlagen
- Wohnformen
- **Eingestreute Tagespflege**

Ausbildungszuschlag



- eine Übersicht

- Allgemeines
- Rechtliche Grundlagen
- ...

- Vorstellung
- Neue Wohnformen
- Ausbildungszuschlag
- Wirksamkeitsprüfung
- Aktuelle Problemstellungen

Wirksamkeitsprüfungen



- Aktueller Stand

- Ausgangsbasis
 - Rechtliche Grundlagen
 - Entwicklung des Instruments
 - Nutzen für Pflegeeinrichtungen
- Vorstellung
 - Neue Wohnformen
 - Ausbildungszuschlag
 - Wirksamkeitsprüfung
 - Aktuelle Problemstellungen

Ausgangsbasis

- **Novellierung SGB XI (PQsG) zum 01.01.2002**
 - Ausgaben Pflegeversicherung 2002 rund 16,4 Mill. Euro
 - Expandierender Pflegemarkt
- **Forderung des Gesetzgebers:**
 - Wahlrecht der Verbraucher (Pflegebedürftige)
 - Entwicklung des Wettbewerbs unter den Anbietern
 - Überschaubarkeit und Vergleichbarkeit des Angebotes, Förderung durch definierte Verfahren.
- **Zentrales Instrument für die Vergleichbarkeit von Pflegeleistungen hinsichtlich der erbrachten Qualität und der verursachten Kosten** • **Wirtschaftlichkeits- und Wirksamkeitsprüfung.**

- **Ausgangsbasis**
- **Rechtliche Grundlagen**
- **Entwicklung des Instruments**
- **Nutzen für Pflegeeinrichtungen**

Rechtliche Grundlagen



SGB XI

Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Qualitätssicherung

§ 79 Wirtschaftlichkeitsprüfungen

(1) Die Landesverbände der Pflegekassen können die **Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der ambulanten, teilstationären und vollstationären Pflegeleistungen** durch von ihnen bestellte Sachverständige prüfen lassen; vor Bestellung der Sachverständigen ist der Träger der Pflegeeinrichtung zu hören.

Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß eine Pflegeeinrichtung die Anforderungen des § 72 Abs. 3 Satz 1 nicht oder nicht mehr erfüllt, sind die Landesverbände zur Einleitung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung verpflichtet.

- Ausgangsbasis
- **Rechtliche Grundlagen**
- Entwicklung des Instruments
- Nutzen für Pflegeeinrichtungen

Rechtliche Grundlagen

SGB XI

Wirtschaftlichkeitsprüfungen und Qualitätssicherung

§ 79 Wirtschaftlichkeitsprüfungen

(2) Die Träger der Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, dem Sachverständigen auf Verlangen die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben notwendigen Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Das Prüfungsergebnis ist, unabhängig von den sich daraus ergebenden Folgerungen für eine Kündigung des Versorgungsvertrags nach § 74, in der nächstmöglichen Vergütungsvereinbarung mit Wirkung für die Zukunft zu berücksichtigen.

- Ausgangsbasis
- Rechtliche Grundlagen
- Entwicklung des Instruments
- Nutzen für Pflegeeinrichtungen

Entwicklung des Instruments

- Pilotprojekt „Wirtschaftlichkeitsprüfungen Bayern“ Jahr 2002

Auswahl von 50 Pflegeheimen für Wirtschaftlichkeitsprüfungen Seitens der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern (ARGE PK BY).

Die ARGE PK BY kündigte den 12 Pflegeheimen, die ihre Mitwirkung ablehnten, die Versorgungsverträge. Die daraufhin angerufenen Gerichte setzten die Kündigungen in ihren Wirkungen vorläufig aus.

è Protest Seitens der Leistungserbringerverbände hinsichtlich des nicht abgestimmten Verfahrens.

- Ausgangsbasis
- Rechtliche Grundlagen
- Entwicklung des Instruments
- Nutzen für Pflegeeinrichtungen

Entwicklung des Instruments



- Pilotprojekt „Wirtschaftlichkeits- und Wirksamkeitsprüfungen Bayern“ Jahr 2003

Auftrag der ARGE PK BY an den MDK und zwei öffentlich bestellte Sachverständige, zur Weiterentwicklung der Wirtschaftlichkeitsprüfungen nach § 79 SGB XI (wiederum ohne Beteiligung der Leistungserbringerverbände).

- Vereinheitlichtes Konzept Wirtschaftlichkeitsprüfung
- Weiteres, separates Konzept für den Bereich Wirksamkeitsprüfungen
- Pretest-Verfahren mit 10 Piloteinrichtungen unterschiedl. Trägerschaft & Größenordnung (Wirksamkeitsprüfung umfasste dabei 255 Bewohner)
- Abnahme Produkt Wirksamkeitsprüfung durch die ARGE PK BY am 19.12.2003

- Ausgangsbasis
- Rechtliche Grundlagen
- Entwicklung des Instruments
- Nutzen für Pflegeeinrichtungen

Entwicklung des Instruments



- Pilotprojekt „Wirtschaftlichkeits- und Wirksamkeitsprüfungen Bayern“ Jahre 2004 - 2005:
 - Beschlussfassung der Landespflegesatzkommission: Einrichtung von zwei Arbeitsgruppen zu den Wirtschaftlichkeits- und Wirksamkeitsprüfungen.

è Zielsetzung:

Abstimmung zum Prüfverfahren zwischen der ARGE der Pflegekassenverbände Bayern und den von ihnen beauftragten Sachverständigen bzw. dem MDK Bayern einerseits und den Verbänden der Leistungserbringer andererseits.

è Ergebnis:

- Abstimmungsprozess Wirtschaftlichkeitsprüfung weitgehen nicht gelungen.
- Wirksamkeitsprüfungen teilweise konsentiert.

- Ausgangsbasis
- Rechtliche Grundlagen
- Entwicklung des Instruments
- Nutzen für Pflegeeinrichtungen

Entwicklung des Instruments



- Pilotprojekt „Wirtschaftlichkeits- und Wirksamkeitsprüfungen Bayern“ Jahre 2004 - 2005:

Wirksamkeitsprüfungen

- **Konsens:** Erhebungsbögen (Prüfbereiche, Aufbau Prüfbögen analog Pflegeprozess, ...)
- **Dissenz zu wesentlichen Teilen:** wie Stichprobenverfahren, Ergebnisskalierung und Schwellenwerte (Bewertung, Cut-off) sowie Prüfanleitung.
- **Weitere offene grundsätzliche Fragen:** Verknüpfung der Ergebnisse von Wirtschaftlichkeits- und Wirksamkeitsprüfungen.

Kosten und Finanzierung der Prüfungen.

Regelung zur Vermeidung doppelter Prüfungen von Wirksamkeit und Qualität.

- Ausgangsbasis
- Rechtliche Grundlagen
- Entwicklung des Instruments
- Nutzen für Pflegeeinrichtungen

Entwicklung des Instruments

- Pilotprojekt „Wirtschaftlichkeits- und Wirksamkeitsprüfungen Bayern“ Jahr 2005:

Aufforderung der ARGE PK BY an die stationären Pflegeeinrichtungen in Bayern (Juli 2005), zur freiwilligen Teilnahme an Wirtschaftlichkeits- & Wirksamkeitsprüfungen.

Empfehlung Leistungserbringerverbände: keine Teilnahme hinsichtlich ausstehender Klärung offener Fragen.

Beteiligung und Ergebnisse sind bis heute nicht bekannt.

++ Aktuell Jahr 2006 ++

Keine gemeinsame Regelung über die Verfahrens- und Prüfungsgrundsätze für o.g. Prüfungen im Wege von Rahmenvereinbarungen möglich.

è Aktuell laufendes Schiedstellenverfahren zuerst nach Antrag der ARGE PK BY, im Anschluss Antrag der Trägervereinigungen.

- Ausgangsbasis
- Rechtliche Grundlagen
- Entwicklung des Instruments
- Nutzen für Pflegeeinrichtungen

Nutzen für Pflegeeinrichtungen



- **Beschlussfassung der Leistungserbringerverbände Bayern zur Wieder-Aufnahme der AG Wirksamkeitsprüfung (Vertreter der Leistungserbringerverbände) zur „Entwicklung eines Leitfadens für Pflegeeinrichtungen zu den Wirksamkeitsprüfungen“ im Januar 2006.**

Zielsetzung: Projektdauer April - Juli 2006

- Leitfaden - Hilfestellung für Pflegeeinrichtungen als internes Analyse- und Entwicklungsinstrument sowie zur Vorbereitung auf MDK-Prüfungen.
- Prüfbögen bilden ein wertvolles Instrumentarium für interne Prüfungen
 - Einzelprüfung: Wirksamkeit der Pflege/Bewohner,
 - Pflegevisite: interne Sicherung der Ergebnisqualität
 - Audit: Identifikation von Verbesserungspotentialen
 - Benchmarking: Qualitätsvergleich von Wohngruppen, Einrichtungen

- Ausgangsbasis
- Rechtliche Grundlagen
- Entwicklung des Instruments
- Nutzen für Pflegeeinrichtungen

Nutzen für Pflegeeinrichtungen

Wesentliche Bestandteile des Leitfadens „Wirksamkeitsprüfung“ - Übersicht

- **Definition Wirksamkeit**

„Wirksamkeit ist der Grad, zu dem Pflege in fachgerechter Art und Weise geleistet wurde“.

Berücksichtigt nur die Einflüsse die im Verantwortungsbereich der Pflege liegen. Andere Einflüsse wie Entscheidungen der pflegebedürftigen Person, von Ärzten, Angehörigen usw. dürfen nicht zu Lasten der Pflege gewertet werden.

- **Funktionen**

- zur Analyse und Entwicklung der Pflegefachlichkeit: Informationssammlung, Planung/Zielformulierung, Durchführung, Evaluation
- zur Analyse und Entwicklung des Pflegemanagements: Qualitätsmanagement, Personal- & Organisationsentwicklung

- Ausgangsbasis
- Rechtliche Grundlagen
- Entwicklung des Instruments
- Nutzen für Pflegeeinrichtungen

Nutzen für Pflegeeinrichtungen

Wesentliche Bestandteile des Leitfadens „Wirksamkeitsprüfung“ - Übersicht

- **Prüfverfahren** (getrennt nach MDK & interner Anwendung)
Das Instrument der Wirksamkeitsprüfung misst den Grad zu dem Pflege in fachgerechter Weise in neun Prüfbereichen erbracht wird.

Interne Anwendung:

- Anforderungen an die Prüfperson
(Qualifikation, Kenntnis nation. Expertenstandards, kollegiale Beratung, ...)
- Informationsquellen
Bewohner (Besuch), Pflegebezugsperson, Pflegedokumentation und weitere Dokumente
- Empfehlungen zu Intervallen
- Empfehlungen zur Auswahl der Bewohner
- Empfehlungen zum Ablauf der Prüfung

- Ausgangsbasis
- Rechtliche Grundlagen
- Entwicklung des Instruments
- Nutzen für Pflegeeinrichtungen

Nutzen für Pflegeeinrichtungen

Wesentliche Bestandteile des Leitfadens „Wirksamkeitsprüfung“ - Übersicht

- Prüfbögen
 - 9 Prüfbereiche:
 - Mobilität – → Erhaltung/Förderung, → Sturzrisiko,
→ Dekubitusrisiko
 - Ernährung und Flüssigkeitszufuhr
 - Psychosoziale Betreuung - → Soziale Teilhabe, → Freiheitsentziehende und –beschränkende Maßnahmen
 - Körperpflege und Kleidung
 - Ausscheidung - Kontinenz-erhaltung und Inkontinenzversorgung
 - Schmerzmanagement
 - Aufbau der Prüfbögen orientiert am Pflegeprozess: Informationssammlung; Planung/Zielformulierung; Durchführung; Evaluation. Dabei ist jedem Schritt eine bestimmte Fragenfolge zugeordnet.

- Ausgangsbasis
- Rechtliche Grundlagen
- Entwicklung des Instruments
- Nutzen für Pflegeeinrichtungen

Praxisbeispiel Dekubitusrisiko: Informationssammlung

Kriterium	Prüfhinweis <i>Ziel: Überprüfung der Wirksamkeit der Prophylaxe</i>	Antwort- vorgaben
Besteht ein Dekubitusrisiko nach Einschätzung des Gutachters?	Positiver Fingertest, Dekubitalulcus innerh. des letzten halben Jahres, Einsatz druckreduzierender Hilfsmittel, Durchführung von Lagerungsmaßnahmen, unverzügl. Mobilitätsabbau, ...	(JA) (NEIN) Ohne Bewertung
Ist eine globale Aussage zum Risiko vorhanden?	Z. B. Aussagen: im Pflegebericht, Pflegeanamnese, ... durch Pflegefachkraft	JA NEIN
Wird die globale Aussage in einem einrichtungsintern festgelegtem Abstand wiederholt?	Z. B. Aussagen: durch Protokolle von Pflegevisiten, Evaluation der Pflege, ...	JA NEIN
<i>Wenn Risiko ausgeschlossen ist ...</i>	ENDE des Prüfbereiches	
<i>Wenn Risiko nicht ausgeschlossen werden kann...</i>	WEITER FORTFAHREN	

Praxisbeispiel Dekubitusrisiko: Informationssammlung

Kriterium	Prüfhinweis <i>Ziel: Überprüfung der Wirksamkeit der Prophylaxe</i>	Antwort- vorgaben
Ist eine systematische Einschätzung vorhanden?	Genauere Einschätzung anhand einer Skala oder eines Assessments-Instruments z. B. Bradenskala (Implementierung Expertenstandard)	JA NEIN
Wird die systematische Einschätzung in individuell festgelegtem Abstand überprüft?	Z. B. durch individuelle Regelung in der Pflegeplanung per Zielformulierung	JA NEIN
Erfolgt die systematische Einschätzung unverzüglich bei Veränderungen?	Z. B. bei zusätzlichen Nebendiagnosen, Verschlechterung/Verbesserung des Pflegezustandes von z.B. t.U. auf v. U.	JA NEIN
Erfolgt eine Bewertung des Einschätzungsergebnisses?	Bewertet die Fachkraft bei vorhandenem Risiko, wie auf der Skala angegeben, den Handlungsbedarf?	JA NEIN

Praxisbeispiel Dekubitusrisiko: Planung/Zielformulierung

Kriterium	Prüfhinweis <i>Ziel: Überprüfung der Wirksamkeit der Prophylaxe</i>	Antwort- vorgaben
Liegt bei vorhand. Handlungsbedarf eine Planung vor?	Ist die Planung konsistent mit den Angaben des Pflegebedürftigen und/oder Pflegefachkraft; Ziele sind festgelegt - Maßnahmen geplant, ...	JA NEIN
Erfolgt die Planung im Sinne des Expertenstandards?	Schulung von Pflegebedürftigen/Angehörigen, Bewegungsförderung, Druckreduzierung, ...	JA NEIN
Enthält die Planung einen individuellen Bewegungsplan?	Zum Beispiel: individuelle Bewegungsintervalle, ...	JA NEIN
Berücksichtigt die Planung prophylaxe-relevante Einflussfaktoren, wie Wünsche und Gewohnheiten?	Zum Beispiel: Pflegebedürftiger toleriert Nachts keine Lagerungen, lehnt auch nach Beratungsgespräch vom xx.xx.xx ab; ...	JA NEIN

Praxisbeispiel Dekubitusrisiko: Planung/Zielformulierung

Kriterium	Prüfhinweis <i>Ziel: Überprüfung der Wirksamkeit der Prophylaxe</i>	Antwort- vorgaben
Berücksichtigt die Planung prophylaxe-relevante Einflussfaktoren, wie Fähigkeiten und Einschränkungen?	Kompetenzen und Potentiale, Erkrankungen und Beeinträchtigungen, Therapien und Trainings, ... Zum Beispiel: kann obere Extremitäten selbst bewegen, kann bei Lagerungsmaßnahmen unterstützend mithelfen, ...	JA NEIN
Berücksichtigt die Planung prophylaxe-relevante Einflussfaktoren, wie Schnittstellen zu anderen Professionen/ Bezugspersonen?	Weitere Berufsgruppen, Dienste und Einrichtungen sowie Angehörige und sonstige Personen, die die Pflege beeinflussen. Zum Beispiel: Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt, Therapeuten, Angehörigen, ...	JA NEIN

Praxisbeispiel Dekubitusrisiko: Durchführung

Kriterium	Prüfhinweis <i>Ziel: Überprüfung der Wirksamkeit der Prophylaxe</i>	Antwort- vorgaben
Erfolgt die Pflege gemäß der Planung?	Sind die Maßnahmen konsistent mit den Angaben in der Pflegedokumentation und/oder Pflegefachkraft und/oder ggf. Pflegebedürftigem? <i>Abweichungen sind begründet?</i>	JA NEIN
Wird der Bewegungsplan umgesetzt?	<i>Abweichungen sind begründet?</i>	JA NEIN
Berücksichtigt die Pflege Wünsche und Gewohnheiten?	Nachweisprüfung (Doku, Befragung): z. B.: Pflegebedürftiger wird Nachts nicht/mit Einverständnis gelagert, ...	JA NEIN
Berücksichtigt die Pflege Fähigkeiten und Einschränkungen?	Nachweisprüfung (Doku, Befragung): Kompetenzen und Potentiale, Erkrankungen und Beeinträchtigungen, Therapien und Trainings,	JA NEIN
Berücksichtigt bzw. informiert die Pflege Schnittstellen, wie zu anderen Professionen / Bezugspersonen?	Nachweisprüfung (Doku, Befragung): Zusammenarbeit mit dem behandelnden Arzt, Therapeuten, Angehörigen, ...	JA NEIN

Praxisbeispiel Dekubitusrisiko: Evaluation

Kriterium	Prüfhinweis <i>Ziel: Überprüfung der Wirksamkeit der Prophylaxe</i>	Antwort- vorgaben
Begutachtet die Pflege den Hautzustand in individuell festgelegten Zeitabständen?	<i>Information aus der Dokumentation!</i>	JA NEIN
Beobachtet die Pflege die Reaktion des Patienten/Bewohners/Betroffenen auf die Maßnahmen?	Akzeptanz, Ablehnung, veränderte Wünsche, ...	JA NEIN
Erfolgt eine Aktualisierung der Planung bei relevanten Veränderungen?	Sind Ziele bzw. Maßnahmen angepasst?	JA NEIN
PROZESS- ERGEBNIS	<i>Zu welchem Grad wird einem Dekubitalulcus vorgebeugt?</i>	<i>Summe der Teilergebnisse der Prozesse (zählt 100)</i>
Bewohner-ERGEBNIS ENTFÄLLT!	Liegt ein in der Einrichtung entstandenes Dekubitalulcus vor?	JA NEIN

Nutzen für Pflegeeinrichtungen

Wesentliche Bestandteile des Leitfadens „Wirksamkeitsprüfung“ - Übersicht

- **Bewertung und Auswertung**
 - Bewertung der einzelnen Prüffragen
 - bestimmtes Kriterium erfüllt „ja-Antwort“ Wert 1
 - best. Kriterium nicht erfüllt „nein-Antwort“ Wert 0
 - Zur Auswertung werden die Bewertungen der prüfungsrelevanten Fragen summiert: Abgleich maximal erreichbarer Punktwerte pro Prüfbereich mit Ist-Punktwert pro Pflegeprozess und Umrechnung in Prozentwerten ...
 - = Ergebnis ... :
 - global für alle Prüfbereiche & Schritte im Pflegeprozess
 - differenziert für jeden einzelnen Prüfbereich
 - differenziert für jeden Schritt im Pflegeprozess
 - Gesamtergebnis (getrennt nach MDK & interner Anwendung)

- Ausgangsbasis
- Rechtliche Grundlagen
- Entwicklung des Instruments
- Nutzen für Pflegeeinrichtungen

Aktuelle Problemstellungen



... aus dem Arbeitsalltag der teilnehmenden Einrichtungen

Die Eingaben der Einrichtungen werden jeweils im Anschluss eines Wirtschafts- und Qualitätsforums von der VDAB-Geschäftsstelle München bearbeitet.

Rückmeldungen an die Forum-Teilnehmer sowie VDAB-Mitgliedseinrichtungen erfolgen per Fax; E-Mail; Bayern-Info.

Im Weiteren werden alle Eingaben in einem Protokoll festgehalten, das als Anlage zu den Präsentationen auf der VDAB-Homepage einzusehen ist.

- Vorstellung
- Neue Wohnformen
- Ausbildungszuschlag
- Wirksamkeitsprüfung
- Aktuelle Problemstellungen

Bildergalerie

1. Wirtschafts- und Qualitätsforum

Standorte: Kitzingen; Lindau; Augsburg



VDAB Wirtschafts- und Qualitätsforum Bayern



Ansprechpartner:

Harald Durzynski, Telefon 089/255428-10; [mailto: harald.durzynski@vdab.de](mailto:harald.durzynski@vdab.de)
Bettina Häfele und Karl-Heinz Schuster, Telefon 0821/907633-4;
[mailto: b.haefele@hs-digs.de](mailto:b.haefele@hs-digs.de) oder kh.schuster@hs-digs.de

Informationsunterlagen (Präsentationen, Protokolle, ...):

unter www.vdab.de zum downloaden:

- Aktuelles - Bayern - Wirtschafts- & Qualitätsforum

2. VDAB Wirtschafts- und Qualitätsforum Bayern:

Bitte beachten Sie unsere Information per Anschreiben/Fax!

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit und Mitarbeit!**